Das Präsidium des Amtsgerichts Beckum **Beckum, den 15.07.2026**

32E-1

BESCHLUSS

A.

In pp.

B. Dezernate

I. Direktorin des Amtsgerichts Reher

1. Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung.
2. Grundbuchsachen.
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.
4. Landwirtschafts- und Höfesachen mit Ausnahme der Überprüfungsverfahren nach § 3a HöfeVfO.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffer.

Vertreter*in:
Richterin am Amtsgericht Koch.

II. Richter am Amtsgericht Manning

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben B, E bis G, M, O, T und W.
2. Adoptionssachen.
3. Verfahren vor dem Jugendgericht einschließlich Vollstreckungssachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich der Anfragen nach § 153, 153a StPO vor Anklageerhebung - mit Ausnahme der Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
4. Umwandlung in Auflagen bei Nichtbezahlung der Geldbuße durch Jugendliche.
5. Angelegenheiten des Strafrichters in denjenigen Verfahren, in denen durch die Dezernentin des Dezernats III vor Anklageerhebung eine richterliche Vernehmung erfolgt ist.
6. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
7. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Dienstag.

Vertreter*in:
Richterin am Amtsgericht Kohle.

III. Richter am Amtsgericht Bethge

1. Angelegenheiten des Schöffengerichts einschließlich der Anfragen nach §§ 153, 153a StPO vor Anklageerhebung.
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts.
3. Vorsitz bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in Strafsachen.
4. Angelegenheiten des Strafrichters, einschließlich Anfragen nach §§ 153, 153 a StPO vor Anklageerhebung mit den Buchstaben R-Z.
5. Einzelne Anordnungen in Strafsachen (Gs) soweit nicht anderweitig erfasst.
6. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts
   a) im Gebiet der Stadt Oelde und
   b) außerhalb des Gebiets der Stadt Oelde und der Gemeinde Wadersloh soweit der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A bis K beginnt.
7. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
8. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Mittwoch.

Vertreter*in:
Bezüglich Ziff. 1-5 und 8: Direktorin des Amtsgerichts Reher,
im Übrigen Richterin am Amtsgericht Koch.

IV. Richterin am Amtsgericht Althaus

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben H, I, J, K, P, Q und R.
2. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
3. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Donnerstag) in ungeraden Wochen.

Vertreter*in:
Richterin am Amtsgericht Schneider.

V. Richterin am Amtsgericht Kohle

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben A, C und S.
2. Angelegenheiten des Strafrichters, einschließlich Anfragen nach §§ 153, 153 a StPO vor Anklageerhebung mit den Buchstaben A-Q, mit Ausnahme derjenigen

Verfahren, in denen zuvor eine richterliche Anhörung durch die Dezernentin im Rahmen eines Gs-Verfahrens erfolgt ist.

3. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
4. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Freitag in geraden Wochen.

Vertreter*in:
Richter am Amtsgericht Manning.

VI. Richterin am Amtsgericht Koch

1. Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Anträge nach § 62 OWiG.
2. Überprüfungsverfahren nach § 3a HöfeVfO.
3. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts im Gebiet der der Gemeinde Wadersloh und außerhalb des Gebiets der Stadt Oelde und der Gemeinde Wadersloh soweit der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben L bis Z beginnt.
4. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
5. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Freitag in ungeraden Kalenderwochen.

Vertreter*in:
Bzgl. Ziff. 2: Direktorin des Amtsgerichts Reher,
im Übrigen: Richter am Amtsgericht Bethge,

VII. Richterin Schepers

1. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, die ab dem 01.04.2024 eingehen mit Ausnahme der WEG-Sachen.
2. Zivilprozesssachen, soweit diese bis zum 31.03.2024 eingegangen sind mit Ausnahme der WEG-Sachen.
3. WEG-Sachen.
4. Nachlasssachen, soweit es sich nicht um eine Landwirtschafts- / Höfesache handelt.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
6. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Donnerstag in geraden Wochen.

Vertreter*in:

Richterin am Amtsgericht Schneider.

VIII. Richterin am Amtsgericht Schneider

1. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 4 bis 9, die ab dem 01.04.2024 eingehen mit Ausnahme der WEG-Sachen.
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben D, L, N, U, V, X-Z.
3. Angelegenheiten des Vollstreckungsgerichts (M- und K-Sachen).
4. Erzwingungshaftanträge.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
6. Wahrnehmung des Vorführdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Montag.

Vertreter*in:
Bzgl. Ziffer 2: Richterin am Amtsgericht Althaus,
im Übrigen: Richterin Schepers.

C. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters, die von den Abteilungen des Amtsgerichts Beckum sowie von anderen Amtsgerichten aus dem Bezirk des Landgerichts Münster an das Amtsgerichts Beckum verwiesen werden, werden wahrgenommen von der Richterin des Dezernats I. Die Richterin des Dezernats V ist zuständige Güterichterin für Verfahren aus dem Dezernat I.

D. Entscheidungen bei Ablehnungen

Für die Entscheidungen über einen Ablehnungsantrag ist zuständig die/der nächste Richter/in in der Reihenfolge der Dezernate gemäß Teil B, der für die betroffene Angelegenheit nicht ausdrücklich benannter Erst-Vertreter der/des abgelehnten Richterin/Richters ist.

E. Zuständigkeit bei Zurückverweisung

Für Sachen, in denen Entscheidungen der Richter aufgehoben werden und durch das Revisionsgericht eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt, ist für zurückverwiesene Sachen aus
- dem Dezernat II der Richter des Dezernates III,
- dem Dezernat III der Richter des Dezernats II,
- dem Dezernat V der Richter des Dezernates III,

zuständig.

F. Weitere Vertretungen

Soweit die benannten Vertreter verhindert sind, ist der jeweils nächste dienstbereite Richter in der Reihenfolge der Dezernate gemäß Teil B zuständig.

G. Grundsätze der Zuständigkeit

I. Namensbestandteile[1]

1. Soweit der Familien- / Zuname maßgeblich ist und dieser aus mehreren Worten besteht, entscheidet der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes (Substantivs). Ein mit Bindestrich vorangestelltes Präfix ist Bestandteil des Nachnamens.
2. Nach Eingang des Verfahrens eintretende Veränderungen, zum Beispiel eine Namensänderung oder eine Verfahrenstrennung, berühren die Zuständigkeit nicht.

II. Zivilsachen

1. Bei den nach den Buchstaben verteilten Sachen:

a) Bei mehreren Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des in dem Prozesskostenhilfegesuch oder der Klageschrift bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn der Beklagte am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist.

b) Bei Klagen gegen den Konkursverwalter bzw. Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer und Pfleger.

c) Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich den Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co." der Buchstabe S maßgebend, bei einer Klage gegen "Ludgeri-Schnellreinigung" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens maßgebend, also bei einer Klage gegen "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft" der Buchstabe R. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

---

[1] Angelehnt an die Ansetzungsregeln des Deutsches Rundfunkarchivs http://rmd.dra.de/arc/doc/REM_RDK_43.pdf

d) Bei Klagen gegen Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde pp. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

e) Bei Klagen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften u.Ä. ist folgende Regelung maßgebend:
   aa) Land Nordrhein-Westfalen: N
   bb) Bundesrepublik Deutschland: B
   cc) Handwerkskammer Westfalen-Lippe: W
   dd) Berufsgenossenschaft Holz-Metall: H
   ee) Kreis Warendorf: W.

f) Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.

2. Die nach Endziffern verteilten Verfahren werden chronologisch nach ihrem Eingangszeitpunkt über die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet.

3. Der mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn in den Akten bereits eine richterliche Verfügung getroffen ist. Ausgenommen sind Verfügungen, die zur Aufklärung des Rubrums dienen.

III. Verfahren des Familiengerichts

1. Für Verfahren des Familiengerichts gelten die Grundsätze für Zivilsachen, soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt und nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

2. In Verfahren des Familiengerichts richtet sich die Zuständigkeit nach dem – auch ehemaligen – gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) der Parteien. Besteht ein solcher nicht, ist in Verfahren zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten und Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes der Name des Kindes (gegebenenfalls des jüngsten Kindes), ohne Beteiligung eines Kindes der Name des Antragsgegners ausschlaggebend.

3. Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist zu fingieren, dass beteiligt ist / sind:
   a) Bei Geltendmachung eines auf die öffentliche Hand übergegangenen Anspruchs die ursprünglich anspruchsberechtigte/n Person/en anstelle des neuen Forderungsinhabers.

b) In Verfahren gemäß § 266 Abs. 3 Nr. 3 FamFG das (ehemals) verheiratete Kind anstelle des Elternteils.

4. Abweichend von vorstehenden Regelungen ist das Familiendezernat, bei dem zwischen den Beteiligten oder einem der Beteiligten und einem gemeinsamen Kind vor längstens zwei Jahren ein Verfahren, bei dem es sich nicht um ein Adoptionsverfahren handelt, eingegangen ist, dieses Dezernat auch für neu eingehende Verfahren zuständig.

IV. Strafsachen

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bleibt bei mehreren Angeklagten oder Betroffenen der Nachname des bei Eingang der Anklageschrift oder des Bußgeldbescheides bei Gericht ersten Angeklagten oder Betroffenen maßgebend, auch wenn dieser am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist. Sind in einem Verfahren mehrere Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, ist der Nachname des Angeschuldigten maßgebend, der als Beschuldigter zuerst vernommen worden ist.
2. Scheidet ein gemäß B. zuständiger Straf- oder Jugendrichter in einem Verfahren wegen eines Aussagedeliktes, das seinen Ursprung in einem von ihm früher bearbeiteten Verfahren hat, gemäß §§ 22 bis 24 StPO aus, geht die Zuständigkeit auf den nächsten Strafrichter in der Reihenfolge des Abschnittes B. über.

V. Betreuungsgericht

1. Die regionale Zuständigkeit für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1-3 FamFG und gem. § 151 Nr.7 FamFG, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) bestimmen sich in dieser Reihenfolge nach:
   a) einem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bezirk des Gerichts,
   b) einem sonstigen Wohn- /Unterbringungsort (Pflegeheim, Urlaubsunterkunft etc.) im Bezirk des Gerichts,
   c) dem Ort des Aufgriffs.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Betroffenen.

H. Vorführ- sowie Bereitschaftsdienst

I.

Dem/der in Teil B. zum Vorführdienst berufenen Richter/in obliegt die im Rahmen einer Vorführung zu treffende Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO, wenn wegen keiner der vorgeworfenen Taten bei dem Amtsgericht Beckum eine Anklage erhoben oder ein Antrag

auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eingereicht ist oder im Zusammenhang mit dem Antrag eingereicht wird. Ferner obliegt ihr/ihm die Verkündung der Entscheidungen eines anderen Gerichts über eine die Freiheit entziehende Maßnahme sowie die zu treffenden Entscheidungen nach § 36 PolG NRW .
Ein Tausch des Vorführdienstes ist möglich, wenn er von einem der Tauschpartner mit Zustimmung des anderen beantragt und vor dem Wirksamwerden des Tausches genehmigt wird. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

II.

Die Zuständigkeit für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie
- an sonstigen Tagen bis 7.30 Uhr und ab 16.00 Uhr, beziehungsweise freitags ab 15.00 Uhr

ist mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Warendorf übertragen und wird durch die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

Wicher	Reher	Manning
Bethge	Althaus	Kohle
Koch		